

No.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz.	
			Kronen.	Oere.
4	Achat, unverarbeitet	—	frei	
5	verarbeitet, jedoch nicht gefasst, das Gewicht der nächsten Umschliessung eingerechnet	kg	—	80
6	Alabaster, unbearbeitet	—	frei	
7	verarbeitet, nicht spezifizirt	kg	—	50
	Anmerkung. Für Schachteln und Papierumschläge findet kein Gewichtsabzug statt.			
8	Albums	„	2	—
	Anmerkung. Für Futterale und Papierumschläge findet kein Gewichtsabzug statt.			
	Albumin; fällt unter chemisch-technische Präparate.			
9	Alkannawurzel	—	frei	
	Aloe; fällt unter Apothekerwaaren.			
10	Altheewurzel	—	frei	
11	Alaun, alle Arten	100 kg	1	25
	Amykos und Amykos-Aseptin; fallen unter chemisch-technische Präparate.			
12	Angelikawurzel	—	frei	
13	Anilinfarben; wurden im Jahre 1888 als chemisch-technische Präparate verzollt, vom Jahre 1889 an	—	frei	
14	Anis und Sternanis	kg	—	25
15	Antimonium crudum oder Spiessglanz und Regulus	—	frei	
16	Apfelsinen	kg	—	10
17	Apfelsinenschalen, getrocknete	kg	—	25
18	Apothekerwaaren, alle im Tarif nicht spezifizirten, eingeführt durch Apotheker oder, mit Genehmigung der Medicinaldirection der Wissenschaftsakademie oder der zuständigen Universitätsfacultät, durch Gelehrte zu wissenschaftlichen Zwecken, oder auch, mit Genehmigung des Kommerzcollegiums, durch Gewerbetreibende, welche nachweisen, dass sie solche Waaren zur Herstellung ihrer Fabrikate nöthig haben	—	frei	
19	Arsenik, eingeführt durch Apotheker und, mit Genehmigung des Kommerzcollegiums, für Fabriken	—	frei	
20	Asphalt	—	frei	
	Asphaltfilz; wird wie Pappe, Verhütungs-, Press- und Dach-, verzollt.			
	Asche:			
21	von Holz und anderen Vegetabilien	—	frei	
22	Pottasche, gewällt oder unraffinirt, auch raffinirt und kalcinirt	—	frei	
	Schachteln und Dosen werden nach dem Material verzollt, aus welchem dieselben angefertigt sind.			
23	aus zusammengesetzten oder als bearbeitet nicht spezifizirten Stoffen	kg	—	47
	Anmerkung. Für die nächste Umschliessung von Schachteln, Papier und dergl. findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Auripigment, fällt unter Farben, nicht spezifizirt.			
24	Balsam, Kopaiv-, Peruanischer oder anderer natürlicher	—	frei	
	Bänder:			
25	seidensammetne oder ganz seidene	kg	2	80
26	halbseidene	kg	2	35
	Bänder:			
27	andere Arten, darunter auch seidene, mit Kautschuk, Guttapercha und anderen ähnlichen Stoffen	kg	1	10
	Anmerkung 1. Wenn in den seidenen Bändern andere Stoffe in unbedeutender Menge vorhanden sind, werden sie doch als ganz seidene verzollt. Als halbseidene wird jedesandere, nicht elastische Bandgewebe verzollt, in welchem Seide enthalten ist, auch wenn diese in geringer Menge vorhanden ist.			
	Anmerkung 2. Für Papierumschläge und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
28	Rinden, alle nicht spezifizirten Arten	—	frei	
	Barometer; siehe Instrumente.			
29	Bast und Basttaue	—	frei	
30	Bastmatten	—	frei	
31	Pech und Pechöl, das Gewicht der Gefässe mit eingerechnet	100 kg	2	
	Knochen:			
32	unverarbeitet, alle Arten, darunter Platten zu Klaviaturen, gespaltene, zerplitterte oder zersägte Knochen	—	frei	
33	verarbeitet, Knochenmehl	—	frei	

(Fortsetzung folgt.)